

178 Dritter Theil/ Cap. 17. Von Vnkosten/ Vnderhaltung der
wider Gebühr sich keines frembden Guets / Kleidung / Geld /
Sahrnuß / it. theilhaftig mache / vnd hierdurch den Betrübeten
noch mehr Leyd verursache werde.

Das XVII. Capitel.

Woher die Vnkosten zu nehmen/ so zu Artz-
neyen / Vnterhalt - vnnnd Besoldung der
Westfächtigen Kranken vnnnd ihrer Bedienten
vonnöthigen ?

Weil aber solche West-Beambte ohne genuegsamen Solde
nicht können aufgebracht werden / als sollen demnach
die Prediger ihre Zuehörer vermahnen / daß sie auß
Christlichen Wittleyden die Werck der Barmhertzigkeit üben /
vnd jeder nach seinen Vermögen vnd freyen Willn könne denen
Armen Westfächtigen / so allerdings verlassen mit Geld / Leins-
gewande vnd Kleidern zu Hülff kosten / solchen dem West-Gerichte
überantworten vnd die hundertfältige Belohnung sambe den obis-
gen Leben von Gott erwarten. Vnd weil fast ein jeder so vor
seinem letzten Willen macht / vnd auff das Papier bringen läßt /
für das Westhaus ein sonderliches vermache an Geld verschaffe /
als solten solche Geschäfte bey allen Gerichtern ordentlich ver-
zeichnet / dem Westgerichte zugeschiedt werden / die es dann in
guten sichern Zeiten bis auf angehende Noth zusammen spahren
sollen.

Wann aber diß alles nicht erklecken wurde / auch der gemeis-
Stadt-Säckel erschöpfft were / müßte man auß der Noth eine Zus-
gend machen / vnd auf eine jede Wirtschafft oder Haushaltung
eine Schätzung anschlagen vnnnd einfordern / damit man die
Leuth besolden / die Kranken verpflegen / vnd die Todten bes-
graben könte. Man soll auch den Ehebruch vnd vn-Christli-
che

che Bucherer so mit allerley Zueschlag den dürfftigen vmb Haus vnd Hoff zu bringen sich bemühen / sollen mit einer gueten Geltastraff gezüchtigt werden. Die andern aber am Leib straffen.

Endlichen so jemand wer der auch sey / die angestellte Pestilenz-Ordnung vnd Befehl frech vnendlicher weis wurde übertreten / soll ein solche Persohn / so sie ein Vermögen hat / an Gelde / wo nicht am Leib gestrafft werden.

Beschluß.

Wie sich die jenigen insonderheit / nach dem sie von der Pest genesen / auch wie man wann die Pest auffgehet vnd vergangen / ins gemein sich verhalten sollen ?

Weilche von dieser grimmigen Pest-Genche wiederum genesen / vnd auffkommen / sollen zuvorderist **GOTT** dem Allmächtigen mit herrlichen Lob-Gebet sich dankbarlich erzeigen / weil sie von dieser gefährlichen Plag vnd tödtlichen Pestilenzischen Gifft so gnädig erlöset worden.

Zum andern / sollen sie auch für die jenigen bitten vnd betten / so ihnen in dieser Todes-Gefahr mit Christlicher Sorg vnd Liebe / Kost / Arzney vnd anderst mitgetheilt.

Drittens / sollen sie mit Besserung ihres Lebens **GOTT** den HERN mehr vor Augen haben / vnd an die Wort Christi gedencken / die er zu den jenigen / so er gesunde gemacht hat / gesagt: Siehe zu / du bist gesunde worden / sündige fort nicht mehr / daß dir nicht etwas ärgers widerfahre / Joan. 5. cap.

Vierdtens / soll ein solcher Mensch / sich eine Zeitlang / nach dem es die Obrigkeit vnd eines jeden Orths Vorsteher verordnet / innen halten / anderer noch gesunder vnbeslecter Leuth vnd Häuser sich meyden / nicht alle Winkel vnd Gassen freventlich vnd muthwillig durchlauffen / damit sie andern nicht forcht vnd schrecken machen / dardurch ihren Nächsten die Plag muthwillig an

Nals werffen. Sondern jummerdar noch etwas zur Vorsorg einnehmen / ihre Zimmer / wie oben vermeldt / reinigen lassen / das Haupt waschen / baden / Nägel abschneiden / vnd zum wenigsten ein Monath einhalten. Irgeilich sollen sie sich im Essen vnd Trinken sein mäßig halten / vnd alle Speiß die da zur Kranckheit Anlaß geben / wie auch sich des Luftis zum wenigsten 14. Tag nach vollkommenlicher Gesundheit an zu rechnen / enthalten / vnd nicht wie der gemeine Mann darfür hält / gedenscken / er könne nunmehr die Pest nicht wider überkommen / weiln er sie einmal aufgestanden hab.

Wann aber die Pest gang vnd gar auffgehöret / soll man zufoerst durch allgemeinen Bettel Tag Gott dem Allmächtigen für seine genädige Hülf vnd Rettung schuldigen Dank sagen / damit die Pest nicht widerumb komme. Es sollen auch nachmals die Gassen vnd Strassen rein gehalten werden / das Kerich an ein abgelegn Orth schütten / das Stroh aber das rauff die Pestfüchtigen gelegen vnd gestorben / soll man neben andern Sachen verbrennen. Die Häuser ehe sie bezogen werden / fleißig räuchern vnd aufwaschen lassen.

Dieweilen letzlichen / die hierzu gehörigen Medicamenta von dem Auctore, nicht beygesetzt seynd worden / als kan der günstige Leser, solche gang bewerthe vnd in der Menge auß des Herrn Pauli de Sorbait, &c. Lateinischen Tractatu de Peste, oder auß desselbigen neulich gedruckten Consilio Medico aufnehmen.

Disen Tractatum Medicum Domini Mannagetta piz memoriae de Peste utilissimum habe ich vnterschrübener fleißig durchgelesen / vnd weiln es denen H. H. Landständen also gefälle / so kan es gar wol gedruckt werden / doch mit Consens Ihr Magn: dess H. Rect. Magn.

PAULUS de SORBAIT p. t. Inclytz Facul.
Med: Decanus.

I M P R I M A T U R.
JOAN. BARTISTA MAIR, Universitatis p. t. Rector.

Bericht